

## Der Erzbischof von Berlin

**Nr. 153 Inkraftsetzung der Änderung des § 6 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ des Erzbischofs von Berlin vom 13. September 2010 (ABl. 10/2010, Nr.142, S.85 ff.), in der Fassung vom 25.11.2010 (ABl. 12/2010, Nr. 184, S.116)**

I. § 6 Absatz 1 Seelsorge und Verwaltung der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ wird wie folgt geändert:

1. Für die vor dem 31.12.2016 errichteten Kirchengemeinden wird die Zuweisung wie folgt berechnet:

Zuweisung vom 1. bis 3.000 Gemeindeglied:  
6,00 EUR je Gemeindeglied

Zuweisung vom 3.001 bis 5.000 Gemeindeglied:  
3,00 EUR je Gemeindeglied

Zuweisung ab dem 5.001 Gemeindeglied:  
2,00 EUR je Gemeindeglied

Basis für die Zuweisungsberechnung ist der festgestellte Stand der Gemeindeglieder am 1.10. des Vorjahres.

2. Für die nach dem 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden, wird die Zuweisung so berechnet, dass diese der Höhe nach der Summe an Zuweisungen entspricht, die die aufgehobenen Kirchengemeinden gemäß Nr. 1 bei Fortbestand erhalten hätten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2017  
B 01441/2017

Ba/jm  
Siegel

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin